



GUT BERATEN

Mag. Erich WOLF

FRIST 30. APRIL

LANDWIRTSCHAFT

Für die Land- und Forstwirte endet am 30. April jeden Jahres die Frist bei der Bauern-Sozialversicherung (BSVG) für:

- die Meldung der Einnahmen aus LuF-Nebentätigkeiten des Vorjahres (persönliche Dienstleistungen für andere LuF-Betriebe, Kommunaldienstleistungen, Vermieten und Einstellen von Reittieren, Be- und Verarbeitung von Naturprodukten, Urlaub am Bauernhof);
- den Antrag auf Zurechnung von Einnahmen aus Nebentätigkeiten des Vorjahres an einem hauptberuflich Beschäftigten;
- den Antrag/Widerruf auf "kleine Option" (Beitragsberechnung für Nebentätigkeiten auf Basis des Einkommensteuerbescheides);
- den Antrag auf "große Option" (Beitragsberechnung auf Basis des Einkommensteuerbescheides für den Gesamtbetrieb).

GUTER RAT: Die Meldungen/Anträge müssen spätestens am 30. April bei der SVB einlangen; der Postaufgabestempel reicht nicht! Die Eingaben zur SVB können per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden. Auch zu beachten: Die Steuererklärungen der LuF müssen bis 30. April des Folgejahres (bei elektronischer Übermittlung bis Ende Juni) beim Finanzamt eingereicht werden. LuF, die durch Steuerberater vertreten sind, haben 1 Jahr länger Zeit.

Wir sind nur einen Anruf weit entfernt.



Büro Weizer Straße 35/1
A-8200 Gleisdorf
Tel. 03112 - 5515-0, Fax DW -22
E-mail office@wolf-partner.at
Web www.wolf-partner.at